

Anlage 1

Richtlinien und Anlagen (gültig ab 2002)

Richtlinien

über Verfügungen aus dem Sonderfonds „Hilfen für Schwangere und junge Mütter zum Schutz des ungeborenen Lebens“

(Ratsbeschluß vom 20.03.2002)

1. Die Mittel aus dem Fonds sind für Frauen zu verwenden, die wegen einer Schwangerschaftskonfliktsituation eine der vom Sozialminister anerkannten Beratungsstellen in Münster aufsuchen und auf unmittelbare, schnelle und unbürokratisch gewährte materielle Hilfeleistung angewiesen sind. Diese Regelung gilt entsprechend für Frauen, die beim SKF (Sozialdienst Katholischer Frauen) bis zur 12. Schwangerschaftswoche um Beratung nachsuchen.

Antragsberechtigt sind Frauen, die ihren 1. Wohnsitz in Münster haben. In Ausnahmefällen kann von der Voraussetzung "1. Wohnsitz in Münster" abgesehen werden.

Frauen, die ihre Konfliktsituation bei einer anderen als der Beratungsstelle des Amtes für Kinder, Jugendliche und Familien besprechen, soll aus dem Fonds dann Hilfe geleistet werden, wenn der Träger nicht über eigene Mittel zur Finanzierung der erforderlichen Aufwendungen verfügt.

2. Die Hilfe muss unter Wahrung der Anonymität aufgrund des Vertrauensverhältnisses, das zwischen der Beraterin/dem Berater und der ratsuchenden Frau besteht, gewährt werden.

Ein Rechtsanspruch auf Hilfeleistungen aus dem Fonds besteht nicht.

3. Die Mittel können für jedwede erforderliche Hilfeleistung verwandt werden, insbesondere:
 - a) Bekleidungsbeihilfen für Mutter und Kind, Babyerstaussstattung, Hilfen nach der Geburt des Kindes. Die Hilfen werden pauschaliert gezahlt.
 - b) Hilfen zur Anmietung oder Erhalt einer Wohnung, Hilfen zur Haushaltsgründung oder zur Ergänzung des Haushaltes mit erforderlichem Hausrat
 - c) Hilfen zur Sicherung des Unterhaltes, wenn gesetzliche Ansprüche nicht bestehen oder nicht durchgesetzt werden können
 - d) Hilfen zur Sicherung des Arbeitsplatzes oder zur Beendigung der Ausbildung
 - e) Hilfen im Zusammenhang mit der Vermittlung von Haushaltshilfen, Stundenhilfen und Fachberatung
 - f) Hilfen im Zusammenhang mit einer ggf. gewünschten Vermittlung in Adoptions- und Pflegestellen.
4. Der Berater/die Beraterin soll prüfen, ob mit Einwilligung der ratsuchenden Frau auch andere Hilfen aufgrund gesetzlicher Ansprüche (Bundessozialhilfegesetz, Kinder- und Jugendhilfegesetz u. a.) ausgeschöpft werden können. Eine Überleitung in gesetzliche Hilfen ist anzustreben.
5. Bar-, Sach- und Dienstleistungen im Sinne dieser Richtlinien richten sich in der Höhe nach der Notsituation im Einzelfall. Sie können in der Regel bis zu drei Jahren nach der Geburt des Kindes bewilligt und bereitgestellt werden. Die Bereitstellung kann auch in Form von zinslosen Darlehen vorgenommen werden.

Anlage zu Anlage 1

Anlage
zu den Richtlinien über Verfügungen
aus dem Sonderfonds
"Hilfen für Schwangere und junge Mütter
zum Schutz ungeborenen Lebens"
(gültig ab 01.01.2002)

1. Die Einkommensgrenze orientiert sich an der Bundesstiftung.

Einkommensgrenzen Sonderfonds ab Januar 2010

EK-Grenze	Verheiratete/ Paare			EK-Grenze	Alleinerziehende				
1.651 €		Kin- der 0-5 J 323 €	Kinder 6-13J 377 €	Kinder 15-25 J 431 €	1.346 €		Kin- der 0-5 J 323 €	Kin- der 6-13J 377 €	Kinder 15-25 J 431 €
	1					1			
	2					2			
	3					3			
	4					4			

2. Die **pauschalierten Sätze** für Schwangerschaftsbekleidung, Babyerstaussstattung und Hilfen nach Geburt **erhöhen** sich auf **1.022,50 €**.

Schwangerschaftsbekleidung	204,50 €
Babyerstaussstattung	562,50 €
Hilfen nach Geburt	255,50 €
	1.022,50 €

=====

aufstockend zur Sozialhilfe:

Schwangerschaftsbekleidung	102,50 €
Babyerstaussstattung	128,00 €
Hilfen nach Geburt	179,00 €
	409,50 €

=====

Zur **Babyerstaussstattung** gehören:

- a) Säuglingserstaussstattung
- b) Kinderbett mit Matratze
- c) 3 Garnituren Bettwäsche
- d) Oberbett
- e) Wickelkommode oder Wickelaufsatz für die Badewanne
- f) Kinderwagen einschließlich Kissen

Zu den **Hilfen nach Geburt** zählen:

- a) Hochstuhl
- b) Laufstall oder Türgitter
- c) Wippe
- d) Tragetasche
- e) Autositz oder Fahrradsitz
- f) Schlafsack
- g) Reisebett (nur bei Tagespflege)
- h) Sportwagen/Buggy

Die Hilfen nach Geburt können in besonderen Fällen auch nach Bedarf (z.B. Fahrradsitz = **41,00 €**) beantragt werden. Auf keinen Fall dürfen diese Einzelbeträge **255,50 €** überschreiten. Die Hilfen nach Geburt sollten mit der ersten Bekleidungsbeihilfe zusammen ausgezahlt werden.

3. **Maklergebühren werden nicht mehr übernommen.** (Die entspannte Situation auf dem Wohnungsmarkt dürfte die Inanspruchnahme eines Maklers kaum noch notwendig machen.)
4. **Mietkautionen werden im notwendigen Umfang** gezahlt. Allerdings sollte überlegt werden, ob diese nicht auch über andere Organisationen wie z.B. Banken zu erhalten sind und ggf. zurückgefordert werden.
5. **Hilfen zur Erlangung einer Wohnung** sind bis zu zwei Jahren nach Geburt möglich. Darin enthalten sind wie oben angeführt die entsprechende Mietkaution und Hausratsbeihilfen einschließlich Umzugs- und Renovierungskosten nach Bedarf bzw. höchstens **1.278,00 €** pro Haushalt.
1. **Hilfen für die schon vorhandene Wohnung** (Renovierung/Veränderung) können bis zu einem Jahr nach Geburt beantragt werden und zwar nach Bedarf bzw. höchstens bis **639,00 €** Gegenstände für das Kinderzimmer (z. B. Regal, Rollo, Teppichboden) können bis zu zwei Jahren nach der Geburt gewährt werden. Diese Beihilfen für das Kinderzimmer sind ebenfalls in der Höchstsumme von **639,00 €** enthalten.
2. Für Kinder, die zwei Jahre alt geworden sind, ist es möglich, eine Beihilfe für ein **größeres Bett**, eine Matratze, ein Oberbett, ein Kopfkissen und Bettwäsche zu beantragen. Dies wird mit einer Pauschale von **204,50 €** gewährt. Ein Antrag hierfür sollte möglichst im Zusammenhang mit der Bekleidungsbeihilfe für das Kind beantragt werden. (Sozialhilfeempfängerinnen können dies über das Sozialamt beantragen). Diese Hilfe kann bis zu drei Jahren nach Geburt gewährt werden.
3. Bis zur drei Jahren nach Geburt können **Bekleidungsbeihilfen für das Kind** beantragt werden, und zwar im Sommerhalbjahr (01.04. - 30.09.) und Winterhalbjahr (1.10. – 31.03.). Für **Sommerbekleidung** können **153,50 €** beantragt werden, für **Winterbekleidung** **179,00 €** Sozialhilfeempfängerinnen können ergänzende Beihilfen beantragen, **20,50 €** für Sommerbekleidung, **46,00 €** für Winterbekleidung.
4. Alle aufgeführten Beihilfen können in jedem Fall **nur einmal** beantragt bzw. gewährt werden.

Die zum 01.01.2002 veränderte Anlage zu den Richtlinien gilt für alle derzeit Sonderfonds berechtigten bzw. alle neuen Sonderfonds-Beratungsfälle.